

Gesetzes- und Verordnungsblatt



der Evangelischen Landeskirche in Baden

209

Nr. 12

Karlsruhe, den 14. November 2012

Inhalt

Ordnungen

Ordnung der Evangelischen Jugendarbeit in Baden..... 210

Bekanntmachungen

Änderungen des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland..... 217

Gesetzes- und Verordnungsblatt Terminplan 2013..... 217

Hinweise zur 54. Aktion „Brot für die Welt“ 2012/2013..... 217

Wort des Landesbischofs zur 54. Aktion „Brot für die Welt“ 2012/2013..... 218

Stellenausschreibungen

Dienstnachrichten

Ordnungen

Ordnung der Evangelischen Jugendarbeit in Baden

Vom 11. September 2012

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß Artikel 78 Abs. 2 Nr. 4 der Grundordnung im Einvernehmen mit der Landesjugendkammer nachstehende Verordnung über die Ordnung der Jugendarbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden:¹

Die Evangelische Jugendarbeit in Baden hat ihr gemeinsames Ziel darin, jungen Menschen das befreiende Evangelium von Jesus Christus zu bezeugen. Von ihrem Selbstverständnis her ist die Evangelische Jugendarbeit zugleich Angebot der Kirche an die Jugend und Selbstorganisation der Jugend in der Kirche.

Die Arbeitsformen der Evangelischen Jugendarbeit bieten den jungen Menschen Möglichkeiten, Glauben zu erfahren, einzuüben und zu bewahren. In diesen Arbeitsformen soll jungen Menschen Mut gemacht werden, sich als lebendige Glieder ihrer Gemeinde zu verstehen und in der Gesellschaft als verantwortliche Christen zu leben. Dabei sollen die besonderen Herausforderungen der Zeit erkannt, angenommen und im Glauben praktisch wahrgenommen werden. Die Evangelische Jugendarbeit begleitet junge Menschen auf diesem Weg.

1 Mitarbeitendenkreis auf Gemeindeebene

1.1 Alle Mitarbeitenden in der Jugendarbeit einer Gemeinde bilden einen Mitarbeitendenkreis, unbeschadet der Mitarbeit im Gemeindebeirat.

Dieser Mitarbeitendenkreis trägt in Zusammenarbeit mit der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer, unbeschadet der Verantwortung des Ältestenkreises/Kirchengemeinderats, die Verantwortung für die Jugendarbeit. Es können sich die Mitarbeitendenkreise verschiedener Pfarrgemeinden zusammenschließen, soweit dies zweckdienlich erscheint (zum Beispiel für die Wahrnehmung der Vertretung im Ortsjugendring).

1.2 Der Mitarbeitendenkreis hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung aller Aufgaben der Jugendarbeit in der Gemeinde;
2. Planung, Vorbereitung und Koordinierung von koedukativen und geschlechtsspezifischen Maßnahmen der Jugendarbeit einschließlich der Maßnahmen mit anderen Gemeindegruppen;
3. Maßnahmen mit nichtorganisierten Jugendlichen;
4. Wahl von Vertreterinnen bzw. Vertretern in die Bezirksvertretung der Evangelischen Jugend;
5. Beratung des Ältestenkreises in Fragen der Jugendarbeit;

6. Beantragung von Mitteln für die Jugendarbeit in der Gemeinde und Verwaltung dieser Mittel;
7. Mitverwaltung der Räume und des Materials der Jugendarbeit;
8. Verantwortung für die Vertretung in jugendpolitischen Gremien (zum Beispiel Ortsjugendring);
9. Wahl einer bzw. eines Vorsitzenden bzw. eines Leitungskreises.

2 Bezirksvertretung

2.1 In der Bezirksvertretung der Evangelischen Jugend schließen sich die aus den Mitarbeitendenkreisen der Gemeinden gewählten ehrenamtlichen Mitarbeitenden und andere Träger evangelischer Jugendarbeit im Kirchenbezirk zur Wahrnehmung gemeinsamer Verantwortung zusammen. Die Zusammenarbeit mit der Bezirksjugendpfarrerin bzw. dem Bezirksjugendpfarrer und den Bezirksjugendreferentinnen bzw. Bezirksjugendreferenten ist zu gewährleisten.

2.2 Unbeschadet der Zuständigkeit der Leitungsorgane des Kirchenbezirks hat die Bezirksvertretung insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung aller Fragen und Aufgaben evangelischer Jugendarbeit im Bezirk;
2. Beschluss über geplante Vorhaben und Schwerpunkte evangelischer Jugendarbeit im Bezirk;
3. Planung, Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen;
4. Unterstützung der Jugendarbeit in den Gemeinden des Kirchenbezirks;
5. Maßnahmen mit nichtorganisierten Jugendlichen;
6. Beratung kirchlicher Gremien in Fragen der Jugendarbeit;
7. Beratung des die Jugendarbeit des Kirchenbezirks betreffenden Teils des Haushaltsplanes und Antrag an die Bezirkssynode auf Einstellung der erforderlichen Mittel in den Haushaltsplan;
8. Entscheidung über die im Rahmen des Haushaltsplanes und der Beschlüsse der Bezirkssynode für die Jugendarbeit des Kirchenbezirks zur Verfügung stehenden Mittel und Verwaltung aller Gelder sowie des Materials und der Häuser der Evangelischen Jugendarbeit im Kirchenbezirk;
9. Entwicklung und Vollzug eines Kirchlichen Jugendplanes im Kirchenbezirk;
10. Vertretung der Belange der Jugendarbeit nach außen, Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und Wahrnehmung gemeinsamer Interessen und Aufgaben (Öffentlichkeitsarbeit, jugendpolitischer Arbeitskreis in Jugendamtsbereichen u.a.) unbeschadet der Zuständigkeit der Leitungsorgane des Kirchenbezirks;
11. Wahl von Vertreterinnen bzw. Vertretern in inner- und außerkirchliche Gremien, soweit nicht

hierfür der Bezirkskirchenrat oder die Bezirks-synode zuständig sind;

12. Wahl einer ehrenamtlichen Mitarbeiterin bzw. eines ehrenamtlichen Mitarbeiters zum/zur Vorsitzenden für die Dauer der Amtszeit der Bezirksvertretung;
13. Wahl eines Leitungskreises;
14. Wahl von zwei ehrenamtlichen Delegierten in die Landesjugendsynode.
15. Mitwirkung bei der Anstellung der Bezirksjugendreferentinnen bzw. der Bezirksjugendreferenten und der Berufung der Bezirksjugendpfarrerin bzw. des Bezirksjugendpfarrers, wobei Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat und dem Anstellungsträger hergestellt werden muss;
16. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der beruflichen Mitarbeitenden;
17. Erstellung und Beschluss einer Geschäftsordnung;
18. Förderung der ökumenischen Zusammenarbeit und der internationalen Kontakte in der Jugendarbeit;
19. Bildung von Ausschüssen zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben (zum Beispiel Finanzausschuss, Jugendpolitischer Ausschuss).

2.3 Die Bezirksvertretung kann zur Durchführung übergemeindlicher Projekte und zur Beratung besonderer Fragen eine Versammlung aller Mitarbeitenden in der Jugendarbeit im Kirchenbezirk einberufen.

2.4 Mitglieder der Bezirksvertretung sind:

1. jeweils bis zu zwei ehrenamtliche Vertreterinnen bzw. Vertreter aus den Mitarbeitendenkreisen der Gemeinden;
2. jeweils bis zu zwei Vertreterinnen/Vertreter von Arbeitsformen und Verbänden, die übergemeindlich in der Jugendarbeit tätig sind und auf Antrag als Mitglieder aufgenommen werden;
3. die Bezirksjugendreferentinnen bzw. der Bezirksjugendreferenten;
4. die Bezirksjugendpfarrerin bzw. der Bezirksjugendpfarrer;
5. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Bezirks-synode bzw. des Bezirkskirchenrates;
6. bis zu drei in der Jugendarbeit erfahrene Mitarbeitende, die von der Bezirksvertretung berufen werden.

2.5 Die Bezirksvertretung wird jährlich mindestens zweimal von der bzw. von dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen eingeladen. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre.

2.6 Der Leitungskreis:

1. Der Leitungskreis setzt sich zusammen aus drei bis fünf ehrenamtlichen Mitgliedern, einer Bezirksjugendreferentin bzw. einem Bezirksju-

gendreferenten und der Bezirksjugendpfarrerin bzw. dem Bezirksjugendpfarrer;

2. den Vorsitz führt die/der Vorsitzende der Bezirksvertretung;
3. die Amtszeit des Leitungskreises beträgt in Übereinstimmung mit der Amtszeit der Bezirksvertretung drei Jahre;
4. bereitet die Sitzungen der Bezirksvertretung vor;
5. dem Leitungskreis obliegt die Wahrnehmung der laufenden Aufgaben zwischen den Sitzungen und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
6. die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Leitungskreises ein. Sie bzw. er sorgt für die Führung des Protokolls;
7. legt mindestens einmal jährlich der Bezirksvertretung einen Rechenschaftsbericht vor;
8. Der Leitungskreis gibt sich eine Geschäftsordnung.

2.7 Für die Arbeit der Bezirksvertretung sind vom Kirchenbezirk angemessene räumliche und sachliche Voraussetzungen zu schaffen.

3 Bezirksjugendpfarrerin, Bezirksjugendpfarrer

3.1 Zur Erfüllung der vielfältigen Aufgaben der Bezirksjugendpfarrerin bzw. des Bezirksjugendpfarrers ist es notwendig, dass diese/dieser ihren/seinen Dienst in enger Zusammenarbeit mit der Bezirksvertretung der Evangelischen Jugend, den beruflich Mitarbeitenden und dem Evangelischen Kinder- und Jugendwerk Baden wahrnimmt.

3.2 Der Evangelische Oberkirchenrat beruft die Bezirksjugendpfarrerin bzw. den Bezirksjugendpfarrer im Benehmen mit der Landesjugendpfarrerin bzw. dem Landesjugendpfarrer, die/der vor ihrer/seiner Stellungnahme das Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat und der Bezirksvertretung der Evangelischen Jugend herstellt.

Die Bezirksjugendpfarrerin bzw. der Bezirksjugendpfarrer trägt gemeinsam mit der Bezirksvertretung und den Bezirksjugendreferentinnen bzw. den Bezirksjugendreferenten die Verantwortung für die Evangelische Jugendarbeit im Kirchenbezirk.

3.3 Zu ihren/seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. Verkündigung und Seelsorge an der Jugend;
2. Beratung der Gemeinden und der Gliederung der Jugend sowie kirchlicher Gremien in Fragen der Jugendarbeit;
3. Gewinnung, Beratung und Fortbildung der Mitarbeitenden in Verbindung mit den im Kirchenbezirk tätigen Jugendverbänden und Arbeitsformen;
4. Mitarbeit in der Jugendpolitik im Benehmen mit den dafür zuständigen Gremien, insbesondere Verantwortung dafür, dass die Anliegen der Evangelischen Jugend in Jugendringen und Jugendhilfeausschüssen vertreten werden;

5. Förderung der ökumenischen Zusammenarbeit und der internationalen Kontakte in der Jugendarbeit;
6. Erstattung des Berichts über die Jugendarbeit an die Leitungsorgane des Kirchenbezirks;
7. Teilnahme an der Konferenz der Bezirksjugendpfarrerinnen und Bezirksjugendpfarrer und der Mitarbeitentagung des Evangelischen Kinder- und Jugendwerks Baden;
8. Übernahme von Verwaltungsarbeiten im Rahmen des Aufgabenbereichs.

3.4 Um den Zusammenhang des Gesamtkatechumenats der Kirche zu wahren, soll die Bezirksjugendpfarrerin bzw. der Bezirksjugendpfarrer außer mit den zuständigen Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern auch mit den für die evangelische Unterweisung und den Kindergottesdienst Verantwortlichen sowie mit Mitarbeitenden der kirchlichen Werke Verbindung halten.

4 Bezirksjugendreferentin, Bezirksjugendreferent

4.1 Zur Erfüllung der vielfältigen Aufgaben der Bezirksjugendreferentin bzw. des Bezirksjugendreferenten ist es notwendig, dass diese/dieser ihren/seinen Dienst in enger Zusammenarbeit mit der Bezirksvertretung der Evangelischen Jugend, den anderen beruflich Mitarbeitenden und der Bezirksjugendpfarrerin bzw. dem Bezirksjugendpfarrer wahrnimmt.

Die Bezirksjugendreferentin bzw. der Bezirksjugendreferent trägt gemeinsam mit der Bezirksvertretung der Evangelischen Jugend und der Bezirksjugendpfarrerin bzw. dem Bezirksjugendpfarrer die Verantwortung für die Evangelische Jugendarbeit im Kirchenbezirk.

4.2 Die Bezirksjugendreferentin bzw. der Bezirksjugendreferent leistet ihren/seinen Dienst in der Regel in einem Kirchenbezirk. Die Dienstaufsicht obliegt der Dekanin bzw. dem Dekan. Die Fachvorgesetztenstellung nimmt die Landesjugendpfarrerin bzw. der Landesjugendpfarrer wahr.

4.3 Der Evangelische Oberkirchenrat beruft die Bezirksjugendreferentin bzw. den Bezirksjugendreferenten im Benehmen mit der Landesjugendpfarrerin bzw. dem Landesjugendpfarrer, die bzw. der vor ihrer/seiner Stellungnahme das Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat und der Bezirksvertretung der Evangelischen Jugend herstellt.

4.4 Zu den Aufgaben der Bezirksjugendreferentin bzw. des Bezirksjugendreferenten gehören im Rahmen ihres/seines Dienstauftrages zur Landeskirche oder einem Kirchenbezirk insbesondere:

1. Verkündigung, Seelsorge und Besuchsdienst bei den Jugendlichen;
2. Gewinnung, Beratung und Fortbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter in Verbindung mit den im Kirchenbezirk tätigen Jugendverbänden und Arbeitsformen;

3. Bemühen um die Jugend in geeigneten koedukativen und geschlechtsspezifischen Formen;
4. Förderung der ökumenischen Zusammenarbeit und der internationalen Kontakte der Jugendarbeit;
5. Vorbereitung und Durchführung übergemeindlicher Veranstaltungen (zum Beispiel Jugendtreffen, Freizeiten, Mitarbeiterschulungen);
6. Beratung der Gemeinden und Gliederungen der Jugend in Fragen der Jugendarbeit;
7. Benennung der von der Bezirksvertretung gewählten Delegierten des Kirchenbezirks für die Landesjugendsynode an die Geschäftsstelle der Landesjugendsynode;
8. Mitarbeit in der Jugendpolitik im Benehmen mit den dafür zuständigen Gremien, insbesondere Verantwortung dafür, dass die Anliegen der Evangelischen Jugend in Jugendringen und Jugendhilfeausschüssen vertreten werden;
9. Zusammenarbeit mit anderen im Kirchenbezirk tätigen kirchlichen Einrichtungen und Gruppen (zum Beispiel diakonische Einrichtungen, Erwachsenenbildung);
10. Teilnahme am Konvent der Jugendreferentinnen und Jugendreferenten, der Mitarbeitentagung des Evangelischen Kinder- und Jugendwerks Baden sowie an besonderen Lehrgängen;
11. Wahrnehmung der zum Aufgabenbereich gehörenden Verwaltungsaufgaben.

Das Nähere regelt eine Dienstanweisung des Evangelischen Oberkirchenrates, die Bestandteil des Beschäftigungsvertrages ist.

5 Landesjugendsynode

5.1 In der Landesjugendsynode der Evangelischen Landeskirche in Baden schließen sich die Bezirksvertretungen, Verbände, Arbeitsgemeinschaften, Arbeitsformen und Verantwortliche der Evangelischen Jugendarbeit innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Baden beschließend und beratend zur Wahrnehmung gemeinsamer Verantwortung im Dienste an der Leitung des Verbands zusammen. Sie bilden gemeinsam den Verband Evangelische Jugend Baden.

Unbeschadet der gesamtkirchlichen Verantwortung der kirchenleitenden Gremien, die eine ständige gegenseitige Information erfordert, nimmt die Landesjugendsynode gemeinsam mit der Landesjugendkammer in Verbindung mit der Landesjugendpfarrerin bzw. dem Landesjugendpfarrer die Interessen der Evangelischen Jugend Baden gegenüber kirchlichen und nichtkirchlichen Stellen wahr.

5.2 Die Landesjugendsynode hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vertretung gemeinsamer Anliegen und Interessen der in der Landesjugendsynode zusammengeschlossenen Mitglieder gegenüber der Landessynode und gegenüber Staat, Gesellschaft und der Öffentlichkeit;

2. Beratung und Beschluss von inhaltlichen Schwerpunkten und gemeinsamen Positionen zu Lebens Themen von Kindern und Jugendlichen und zu Themen der Kinder- und Jugendarbeit und deren Bekanntmachung;
3. Beschluss von Standards und verbindlichen Richtlinien im Bereich der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit in Baden; Beschlüsse, die die Mitgliedsverbände der Landesjugendkammer berühren, müssen durch die Landesjugendkammer bestätigt werden.
4. Beratung der Arbeit der Evangelischen Jugend Baden;
5. Beratung und Beschluss des Haushaltsplanes der Evangelischen Jugend Baden;
6. Aufstellung von Richtlinien für den Kirchlichen Jugendplan;
7. Mitwirkung bei der Berufung der Landesjugendpfarrerin bzw. des Landesjugendpfarrers nach der Ordnung der Landeskirche. Dazu entsendet die Landesjugendsynode fünf stimmberechtigte Vertreterinnen bzw. Vertreter aus den Kirchenbezirken zur Wahlversammlung in die Landesjugendkammer;
8. Wahl einer/eines Vorsitzenden der Evangelischen Jugend Baden sowie von weiteren Mitgliedern des Vorstands (siehe hierzu 7.1).

5.3 Die Landesjugendsynode gibt sich eine Geschäftsordnung.

5.4 Die Landesjugendsynode tritt in der Regel einmal im Jahr zusammen. Sie ist auch einzuberufen, wenn ein Viertel der Stimmberechtigten nach Ordnungsnummer 5.5.1 und 5.5.2 dies unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes bei der/dem Vorsitzenden beantragen.

Die Landesjugendsynode tagt in der Regel öffentlich.

5.5. Die Landesjugendsynode setzt sich zusammen aus den stimmberechtigten Delegierten und Delegierten kraft Amtes.

5.5.1 Stimmberechtigte Delegierte entsenden:

1. die in der Landesjugendkammer vertretenen Verbände und Arbeitsformen. Sie entsenden Delegierte in doppelter Anzahl ihrer stimmberechtigten Delegierten nach Ordnungsnummer 6.5.1. Jede dieser Gruppierungen kann nicht mehr als eine beruflich Mitarbeitende bzw. einen beruflich Mitarbeitenden entsenden;
2. die Bezirksvertretungen der Evangelischen Jugend in den Kirchenbezirken. Jede Bezirksvertretung entsendet zwei ehrenamtliche Delegierte;
3. die Landessynode eine/einen Delegierte/n;
4. der Konvent der Jugendreferentinnen und Jugendreferenten zwei Delegierte;
5. die Bezirksjugendpfarrerinnen und Bezirksjugendpfarrer zwei Delegierte.

5.5.2 Stimmberechtigt kraft Amtes sind:

1. die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands;
2. das für die Jugendarbeit zuständige Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats;
3. die Landesjugendpfarrerin bzw. der Landesjugendpfarrer.

5.6 Mit beratender Stimme gehören der Landesjugendsynode an:

1. die Sachgebietsleitung der Verwaltung des Evangelischen Kinder- und Jugendwerks Baden;
2. die jugendpolitische Referentin bzw. der jugendpolitische Referent des Evangelischen Kinder- und Jugendwerks Baden;
3. die Außenvertreterinnen bzw. Außenvertreter der Evangelischen Jugend Baden.

5.7 Weitere sachkundige Personen können bei Bedarf zur Beratung vom Vorstand zu den Sitzungen der Landesjugendsynode hinzugezogen werden.

5.8 Bei der Zusammensetzung der Delegationen soll auf die paritätische Besetzung geachtet werden. Delegierte bzw. Delegierter in der Landesjugendsynode kann nur sein, wer mindestens 14 Jahre alt ist. Für jede Delegierte bzw. jeden Delegierten kann eine Stellvertretung benannt werden.

6 Landesjugendkammer

6.1 In der Evangelischen Landesjugendkammer der Evangelischen Landeskirche in Baden schließen sich Verbände, Arbeitsgemeinschaften, Arbeitsformen und Verantwortliche der Evangelischen Jugendarbeit innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Baden beschließend und beratend zur Wahrnehmung gemeinsamer Verantwortung im Dienste an der Leitung des Verbands zusammen.

Unbeschadet der gesamtkirchlichen Verantwortung der kirchenleitenden Gremien, die eine ständige gegenseitige Information erfordert, nimmt die Landesjugendkammer in Verbindung mit der Landesjugendpfarrerin bzw. dem Landesjugendpfarrer die Interessen der Evangelischen Jugendarbeit in Baden gegenüber kirchlichen und nicht kirchlichen Stellen wahr.

6.2 Die Landesjugendkammer hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung der kirchenleitenden Organe in sämtlichen Fragen der Jugendarbeit;
2. Planung und Koordinierung der Arbeit der Evangelischen Jugend;
3. Erarbeitung gemeinsamer Schwerpunkte und Positionen;
4. Vertretung gemeinsamer Anliegen und Interessen der in der Landesjugendkammer zusammengeschlossenen Mitglieder gegenüber den Organen der Landeskirche und kirchlicher Einrich-

- tungen gegenüber Staat, Gesellschaft und der Öffentlichkeit;
5. Wahrnehmung und Durchführung gemeinsamer Aufgaben;
6. Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der Evangelischen Jugend Baden und der Aufgaben der Landesjugendsynode zwischen ihren Sitzungen;
7. Beratung des Haushaltsplanes der Evangelischen Jugend Baden und Einbringung in die Landesjugendsynode;
8. Durchführung des Kirchlichen Jugendplans;
9. Verwaltung kirchlicher und staatlicher Mittel für die Jugendarbeit im Rahmen der festgelegten Zuständigkeit;
10. Vorbereitung der Sitzungen der Landesjugendsynode;
11. Verantwortung für die Außenvertretung und die Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und Wahrnehmung gemeinsamer Interessen und Aufgaben (zum Beispiel in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland gegenüber dem Landesjugendring über die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Baden-Württemberg, gegenüber der Öffentlichkeit). Bei Außenvertretungen, die von mehreren Personen wahrgenommen werden, soll auf die Parität von Frauen und Männern geachtet werden;
12. Mitwirkung bei der Berufung der Landesjugendpfarrerin bzw. des Landesjugendpfarrers nach der Ordnung der Landeskirche und Mitberatung der Dienstanweisung der Landesjugendpfarrerin bzw. des Landesjugendpfarrers unter Berücksichtigung von Ordnungsnummern 5.2 Nr. 7 und 9.2 dieser Ordnung.
13. Entgegennahme und Beratung des Jahresberichtes der Landesjugendpfarrerin bzw. des Landesjugendpfarrers und – auf Anforderung – von Berichten anderer Mitarbeitender; Zuweisung einzelner Berichte an die Landesjugendsynode.
- 6.3 Die Landesjugendkammer gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 6.4 Die Amtszeit der Landesjugendkammer beträgt zwei Jahre. Die Landesjugendkammer tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Sie ist auch einzuberufen, wenn ein Viertel ihrer stimmberechtigten Delegierten nach Ordnungsnummer 6.5 dies unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes bei den Vorsitzenden der Evangelischen Jugend Baden beantragt.
- 6.5 Als stimmberechtigte Delegierte entsenden in die Landesjugendkammer:
- 6.5.1 Arbeitsformen landeskirchlicher Jugendarbeit, die überwiegend auf Gemeindeebene arbeiten, und zwar
- | | |
|--|----------------|
| Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Gemeindejugend (EGJ) | 6 Delegierte |
| Integrative Arbeit mit Körperbehinderten und Nichtbehinderten (Intakt) | 1 Delegierte/r |
| Offene Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit | 1 Delegierte/r |
| Jugendkulturarbeit (AGM) | 1 Delegierte/r |
- 6.5.2 Andere Arbeitsformen Landeskirchlicher Jugendarbeit, die überbezirklich arbeiten:
- | | |
|---|----------------|
| Evangelische Schülerinnen- und Schülerarbeit in Baden (esb) | 1 Delegierte/r |
| Freiwilliger Ökumenischer Friedensdienst (FÖF) | 1 Delegierte/r |
| Diakonisches Jahr und die kurzfristigen sozialen Einsätze | 1 Delegierte/r |
- 6.5.3 Verbände der Jugendarbeit:
- | | |
|-------------------|----------------|
| CVJM | 3 Delegierte |
| VCP | 2 Delegierte |
| EC | 1 Delegierte/r |
| Johanniter-Jugend | 1 Delegierte/r |
- 6.5.4 Stimmberechtigte Delegierte in der Landesjugendkammer sind ferner:
- a) Kraft Amtes
1. die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes;
 2. das für die Jugendarbeit zuständige stimmberechtigte Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats;
 3. die Landesjugendpfarrerin bzw. der Landesjugendpfarrer.
- b) durch Delegation
1. ein/e Delegierte/r der Landessynode;
 2. ein/e Delegierte/r des Konvents der Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten;
 3. ein/e Delegierte/r der Bezirksjugendpfarrinnen und Bezirksjugendpfarrer.
- 6.6.1 Mit beratender Stimme gehören der Landesjugendkammer an:
1. die Sachgebietsleitung der Verwaltung des Evangelischen Kinder- und Jugendwerks Baden;
 2. die jugendpolitische Referentin bzw. der jugendpolitische Referent des Evangelischen Kinder- und Jugendwerks Baden;
 3. die Vorsitzenden der Ausschüsse;
 4. die Außenvertreterinnen und -vertreter der Evangelischen Jugend Baden.
- 6.6.2 Weitere sachkundige Personen können zur Beratung vom Vorstand zu den Sitzungen der Landesjugendkammer hinzugezogen werden.

6.7 Jede der unter Ordnungsnummer 6.5 genannten Gruppierungen kann nicht mehr als einen beruflich Mitarbeitenden entsenden. Bei der Zusammensetzung der Delegation soll auf paritätische Besetzung geachtet werden. Delegierte/r in der Landesjugendkammer kann nur sein, wer älter als 18 Jahre ist und die Befähigung zum Amt einer Ältesten bzw. eines Ältesten nach der landeskirchlichen Ordnung besitzt.

6.8 Die Landesjugendkammer kann neue Mitglieder (Einzelpersonen, Verbände usw.) mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Delegierten aufnehmen sowie Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer stimmberechtigten Delegierten aus wichtigem Grund ausschließen.

7 Vorstand

7.1 Die Landesjugendsynode wählt für die Dauer der Amtszeit der Landesjugendkammer aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden der Evangelischen Jugend in Baden und zwei weitere Mitglieder für den Vorstand der Evangelischen Jugend in Baden. Zwei der drei von der Landesjugendsynode gewählten Mitglieder des Vorstands müssen von Bezirksvertretungen delegiert sein. Die gewählten Delegierten müssen ehrenamtliche Mitarbeitende sein.

7.2 Die Landesjugendkammer wählt aus ihrer Mitte und für die Dauer ihrer Amtszeit drei Personen als Vertreterinnen bzw. Vertreter von drei verschiedenen Mitgliedsorganisationen in den Vorstand der Evangelischen Jugend in Baden. Die von der Landesjugendkammer gewählten Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von jeweils einem Jahr eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden der Evangelischen Jugend in Baden.

Die/der Vorsitzende soll ehrenamtliche Mitarbeitende bzw. ehrenamtlicher Mitarbeitender sein und darf nicht bei der Evangelischen Landeskirche in Baden beschäftigt sein.

7.3 Mitglieder des Vorstands sind die stimmberechtigten Mitglieder; diese sind

1. die/der von der Landesjugendsynode gewählte Vorsitzende der Evangelischen Jugend in Baden;
2. die/der von den aus der Landesjugendkammer gewählten Vorstandsmitgliedern gewählte Vorsitzende der Evangelischen Jugend in Baden;
3. zwei weitere Personen, die aus der Landesjugendsynode gewählt werden gemäß Ordnungsnummer 7.1;
4. zwei weitere Personen, die aus der Landesjugendkammer gewählt werden gemäß Ordnungsnummer 7.2;
5. die Landesjugendpfarrerin bzw. der Landesjugendpfarrer.

7.4 Die jugendpolitische Referentin bzw. der jugendpolitische Referent nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil.

7.5 Der Vorstand soll paritätisch mit Frauen und Männern besetzt sein.

7.6 Die beiden Vorsitzenden vertreten sich gegenseitig.

7.7 Die Vorsitzenden bereiten unter Einbeziehung der Landesjugendkammer die Sitzungen der Landesjugendsynode und der Landesjugendkammer vor, sind verantwortlich für das Protokoll und sorgen für die Durchführung der Beschlüsse.

7.8 Die Vorsitzenden berufen die Landesjugendsynode unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen und die Landesjugendkammer unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung ein. Sie leiten die Sitzungen der Landesjugendsynode und der Landesjugendkammer. Sie können die Sitzungsleitung an ein anderes Mitglied des Vorstandes übertragen.

7.9 Der Vorstand vertritt die Belange der Evangelischen Jugend in Baden und pflegt den regelmäßigen Austausch mit den kirchenleitenden Organen.

7.10 Der Vorstand berichtet regelmäßig der Landesjugendsynode und der Landesjugendkammer.

7.11 Die Geschäftsstelle der Landesjugendsynode und der Landesjugendkammer nimmt das Evangelische Kinder- und Jugendwerk Baden wahr.

7.12 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

8 Das Evangelische Kinder- und Jugendwerk Baden

8.1 Mitarbeitende des Evangelischen Kinder- und Jugendwerks Baden

8.1.1 Zum Evangelischen Kinder- und Jugendwerk Baden gehören die vom Evangelischen Oberkirchenrat mit dem Dienst an der Evangelischen Jugend in Baden beauftragten Mitarbeitenden und die Sachgebietsleitung der Verwaltung unter Leitung der Landesjugendpfarrerin bzw. des Landesjugendpfarrers.

8.1.2 Die Mitarbeitenden des Evangelischen Kinder- und Jugendwerks Baden werden vom Evangelischen Oberkirchenrat beschäftigt. Bei der Berufung der Mitarbeitenden in den verschiedenen Arbeitsformen wirken deren Vertretungsorgane bzw. Landesarbeitskreise mit.

8.1.3 Die Aufgaben der Mitarbeitenden regeln sich nach einer Dienstanweisung, die der Evangelische Oberkirchenrat auf Vorschlag der Landesjugendpfarrerin bzw. des Landesjugendpfarrers erlässt. Diese/r stellt vor Beschäftigung einer/eines beruflich Mitarbeitenden das Einvernehmen mit den Vertretungsorganen bzw. dem jeweiligen Landesarbeitskreis her.

8.1.4 Die Mitarbeitenden arbeiten bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit dem Vertretungsorgan bzw. dem Landesarbeitskreis und der Landesjugendpfarrerin bzw. dem Landesjugendpfarrer zusammen.

8.1.5 Die Mitarbeitenden wirken auch an den Gesamtaufgaben des Evangelischen Kinder- und Jugendwerks Baden mit. Sie sind im Mitarbeitendenkreis zusammengeschlossen, der regelmäßig zusammentritt.

8.1.6 Die Landesjugendpfarrerin bzw. der Landesjugendpfarrer ist den beruflich Mitarbeitenden im Evangelischen Kinder- und Jugendwerk Baden unmittelbar vorgesetzt.

8.2 Aufgaben des Evangelischen Kinder- und Jugendwerks Baden:

8.2.1 Zu den Aufgaben des Evangelischen Kinder- und Jugendwerks Baden gehören insbesondere:

1. Beratung beruflich, neben- und ehrenamtlicher Mitarbeitender in Gemeinden, Kirchenbezirken und Werken in allen Fragen der Jugendarbeit;
2. Angebote für Schulung und Fortbildung von Mitarbeitenden;
3. Erstellung und Vermittlung von Arbeitshilfen;
4. Unterstützung der Jugendarbeit in Gemeinden und Kirchenbezirken, Unterstützung von geschlechtsspezifischen und koedukativen Formen von Jugendarbeit, Unterstützung und Durchführung von Maßnahmen mit besonderen Gruppierungen von Jugendlichen und offenen Formen der Jugendarbeit;
5. Studienarbeit zu Inhalten der Jugendarbeit, Entwicklung und Begleitung neuer Arbeitsformen, Mitarbeit bei Modellprojekten;
6. Hilfen für die Jugendarbeit im Bereich der Landeskirche;
7. Vorbereitung und Durchführung von Freizeiten, Tagungen, Treffen, Begegnungen und anderen Veranstaltungen für die Evangelische Jugend in Baden;
8. Förderung ökumenischer und internationaler Begegnungen;
9. Durchführung von Aufbaulagern im Zusammenhang mit der Verwaltung der Häuser der Evangelischen Jugend in Baden;
10. Führung der laufenden Geschäfte der Evangelischen Jugend in Baden, der Landesjugendsynode und der Landesjugendkammer.

8.3 Diese Aufgaben werden wahrgenommen:

1. von der Landesjugendpfarrerin bzw. vom Landesjugendpfarrer;
2. von den verschiedenen Gruppierungen und den für diese Gruppierungen beschäftigten Landesjugendreferentinnen bzw. Landesjugendreferenten, insbesondere von der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Gemeindejugend in Baden und dem Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) zusammen mit den gewählten Vertretungen;
3. von Landesjugendreferentinnen bzw. Landesjugendreferenten, denen bestimmte Sachgebiete übertragen sind, insbesondere
 - musisch-kulturelle Bildung
 - Jugendpolitik;
4. von beruflich Mitarbeitenden der Arbeitsformen, die sich an besondere Zielgruppen wenden oder

bestimmte Schwerpunkte wahrnehmen und mit anderen Mitarbeitenden und Vertreterinnen/Vertretern der Zielgruppe in einem Landesarbeitskreis zusammenarbeiten. Dazu gehören:

- Evangelische Schüler- und Schülerinnenarbeit in Baden (ESB)
- Offene Jugendarbeit- und Jugendsozialarbeit
- Integrative Arbeit mit Körperbehinderten und Nichtbehinderten (intakt).

Die Mitglieder des Landesarbeitskreises werden von den Gruppen, denen sie angehören, auf die Dauer von drei Jahren gewählt oder vom Landesarbeitskreis als sachkundige Beratung für die Dauer einer Amtszeit berufen. Sie geben sich eine Geschäftsordnung, in der unter anderem Wahl und Berufung, Vorsitz und Einberufung des Arbeitskreises geregelt sind;

5. von Mitarbeitenden in der Verwaltung des Evangelischen Kinder- und Jugendwerks Baden.

9 Die Landesjugendpfarrerin, der Landesjugendpfarrer

9.1 Der Auftrag der Landesjugendpfarrerin bzw. des Landesjugendpfarrers gilt der Jugend im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden. Die Landesjugendpfarrerin bzw. der Landesjugendpfarrer trägt unbeschadet der Verantwortung der kirchenleitenden Organe gemeinsam mit der Landesjugendsynode und der Landesjugendkammer die Verantwortung für die Jugendarbeit in der Landeskirche.

9.2 Die Landesjugendpfarrerin bzw. der Landesjugendpfarrer wird von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit der Landesjugendkammer unter Berücksichtigung von Ordnungsnummer 5.2 Nr. 7 in der Regel für die Dauer von sechs Jahren berufen. Die Berufung kann von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit der Landesjugendkammer verlängert werden.

9.3.1 Zu den Aufgaben der Landesjugendpfarrerin bzw. des Landesjugendpfarrers gehören insbesondere

1. Verkündigung und Seelsorge an der Evangelischen Jugend;
2. Planung und Entwicklung von Formen und Inhalten Evangelischer Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit dem Mitarbeitendenkreis des Evangelischen Kinder- und Jugendwerks Baden und anderen Gremien;
3. Koordinierung aller in der Jugendarbeit tätigen Kräfte zu gemeinsamem bzw. geordnetem Handeln in der Kirche;
4. Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeitenden in der Evangelischen Jugendarbeit;
5. Wahrnehmung der Interessen der Jugendarbeit gegenüber Gemeinden, Kirchenbezirken und Landeskirche;
6. Vertretung der Evangelischen Jugendarbeit in Verbindung mit der Landesjugendsynode und mit der Landesjugendkammer, unbeschadet der

gesamtkirchlichen Verantwortung der kirchenleitenden Organe;

7. Verbindung mit den für die evangelische Unterweisung verantwortlichen Stellen im Hinblick auf das Gesamtkatechumenat der Kirche sowie mit den kirchlichen Werken.

9.3.2 Das Nähere regelt eine Dienstanweisung, die der Evangelische Oberkirchenrat erlässt.

9.4 Die Landesjugendpfarrerin bzw. der Landesjugendpfarrer erfüllt ihre/seine Aufgaben in ständigem Kontakt mit den kirchenleitenden Gremien. Sie/er erstattet dem für die Jugendarbeit zuständigen Mitglied sowie dem Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats regelmäßig Bericht über die Jugendarbeit.

10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

10.1 Die Ordnung tritt am 1. Januar 2013 für die Dauer von vier Jahren in Kraft.

10.2 Gleichzeitig tritt die Ordnung der Evangelischen Jugendarbeit in Baden vom 1. März 1991 außer Kraft.

10.3 Die Erfahrungen mit der neuen Ordnung werden spätestens zum Jahresende 2015 durch den Vorstand ausgewertet und in einem Bericht mit einer Empfehlung zur Geltung dieser Ordnung zusammengefasst. Die dauerhafte Einführung der neuen Verordnung bedarf der Zustimmung von Landesjugendkammer und Landesjugendsynode mit jeweils 75 % der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

Karlsruhe, den 11. September 2012

Der Evangelische Oberkirchenrat

Prof. Dr. Christoph Schneider-Harpprecht

Oberkirchenrat

¹ AZ: 72/201

Bekanntmachungen

Änderungen des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland

OKR 18.09.2012

AZ: 21/14

Es wird bekannt gemacht, dass die Evangelische Kirche in Deutschland das Kirchenbeamtengesetz der EKD durch das Dritte Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 2010 (Amtsblatt EKD S. 342) und durch das Kirchengesetz zur Harmonisierung des Dienstrechts vom 9. November 2011 (Amtsblatt EKD S. 328) geändert hat.

Die Rechtsänderungen entfalten Wirkung für die Evangelische Landeskirche in Baden.

Das Amtsblatt der EKD ist im Internet abrufbar unter folgender Internetadresse:

<http://www.kirchenrecht-ekd.de>.

Unter der gleichen Internetadresse ist eine Neubekanntmachung des Kirchenbeamtengesetzes vom 04. April 2012 abrufbar (Ordnungsziffer 4.1., vgl. insoweit auch das Amtsblatt der EKD 2012, S. 110). Zudem ist unter der gleichen Internetadresse die Gesetzesbegründung einzusehen (Ordnungsziffer 1004.1).

Gesetzes- und Verordnungsblatt Terminplan 2013

OKR 09.10.2012

AZ: 45/1

Nachstehend werden die Termine für den Redaktionsschluss und die Ausgabetermine des Gesetzes- und Verordnungsblattes bekanntgegeben:

Monat	Redaktionsschluss	Ausgabedatum
Januar	03.12.2012	09.01.2013
Februar	07.01.2013	06.02.2013
März	04.02.2013	06.03.2013
April	04.03.2013	10.04.2013
Mai	08.04.2013	08.05.2013
Juni	06.05.2013	05.06.2013
Juli	03.06.2013	03.07.2013
August	08.07.2013	07.08.2013
September	05.08.2013	04.09.2013
Oktober	09.09.2013	09.10.2013
November	07.10.2013	13.11.2013
Dezember	04.11.2013	11.12.2013

Hinweise zur 54. Aktion „Brot für die Welt“ 2012/2013

LB 27.09.2012

AZ: 86/5

Die Evangelische Kirche in Deutschland führt in Verbindung mit den Freikirchen in der Advents- und Weihnachtszeit 2012 wieder die Aktion „Brot für die Welt“ durch. Die Aktion läuft in diesem Jahr wiederum unter dem Motto „Land zum Leben – Grund zur Hoffnung“.

Für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden ergeben sich zur 54. Aktion „Brot für die Welt“ folgende Richtlinien:

1. Die Aktion beginnt am 1. Adventssonntag (2. Dezember 2012) und wird am 31. Dezember 2012 beendet.

Die Sammlung bzw. die Entgegennahme von Einzelspenden für die Aktion „Brot für die Welt“ während des ganzen Jahres bleibt davon unberührt. Die Durchführung der 54. Aktion „Brot für die Welt“ soll nicht durch Sammlungen für gemeindeeigene oder andere Zwecke beeinträchtigt werden.

2. Es werden für die 54. Aktion folgende Projekte von „Brot für die Welt“ zur Förderung besonders vorgeschlagen:

Projekt 1: Der ewigen Dürre trotzen – Kenia

Projekt 2: Eine etwas andere Familie – Argentinien

Mit Hilfe dieser vorgeschlagenen Projekte sollen der Gesamtauftrag von Brot für die Welt und die Beziehungen zu den badischen Partnerkirchen und anderen Institutionen in Übersee ins Bewusstsein gerückt und gestärkt werden.

3. Mögliche Sammlungsformen

3.1 Tütensammlung

Opfertüten und Verteilblätter werden den Gemeinden auf Bestellung zugeleitet. Jedes Pfarramt möge die Gemeinde selbst in geeigneter Weise davon benachrichtigen, ob die Tüten durch die Helferinnen und Helfer abgeholt werden oder im Gottesdienst oder im Pfarramt abgegeben werden sollen.

3.2 Nach dem landeskirchlichen Kollektenplan sind wie bisher alle vier Adventssonntage und der Heilige Abend der Aktion „Brot für die Welt“ vorbehalten.

4. Abrechnung

Damit die Abrechnung der 54. Aktion „Brot für die Welt“ rechtzeitig vorliegt, bitten wir die Pfarrämter bzw. Kirchengemeinden das Sammelergebnis bis spätestens 28. Februar 2013 an das Dekanat bzw. das Service- und Verwaltungsamt abzuführen. Die Dekanate bzw. Service- und Verwaltungsämter überweisen das Sammelergebnis bis spätestens 31. März 2013 an die Landeskirchenkasse.

Mehr Informationen unter:
www.brot-fuer-die-welt.de
www.diakonie-baden.de
erbacher@diakonie-baden.de

Wort des Landesbischofs zur 54. Aktion „Brot für die Welt“ 2012/2013

LB 27.09.2012

AZ: 86/5

„Land zum Leben – Grund zur Hoffnung“ ist in diesem Jahr das Motto der 54. Aktion von „Brot für die Welt“.

Dabei geht es bei weitem nicht nur um „Land“ als bloße Ackerfläche zur Selbstversorgung von Kleinbauern. „Land“ steht auch für Lebensraum - für Selbstbestimmung - für Heimat.

In der Bibel ist das Land ein Geschenk Gottes, um Menschen das zu geben, was sie zum Leben brauchen.

„Brot für die Welt“ - das evangelische Hilfswerk - setzt sich daher beharrlich dafür ein, dass Menschen, deren Lebensgrundlagen bedroht sind, in ihrer Existenz unterstützt und in ihren Anstrengungen, ein würdiges und eigenständiges Leben zu führen, gestärkt werden.

Die Evangelische Landeskirche in Baden lenkt in diesem Jahr Ihren Blick besonders auf zwei Projekte in Kenia und Argentinien:

In Kenia lernen Kleinbauern, mit besserer Wasserversorgung und angepasster Landwirtschaft die extreme, seit vielen Jahren anhaltende Trockenheit besser zu bewältigen und genug Nahrung für ihre Familien zu erzeugen.

In La Esperanza, einer armen Vorstadt von Buenos Aires, Argentinien, kümmert sich die Evangelische Kirche am Rio de la Plata um Kinder und Jugendliche aus zerrütteten Verhältnissen, schützt sie vor der allgegenwärtigen Gewalt und schenkt ihnen Geborgenheit und eine Zukunftsperspektive.

Bitte unterstützen Sie im Advent und zu Weihnachten die Arbeit von „Brot für die Welt“ mit Ihrer Spende und Ihren Gebeten. Gerade in der Zeit des Erwartens erleben auch wir, dass wir die Hoffnung auf Gottes Beistand und das Vertrauen auf andere Menschen besonders brauchen.

Geben Sie den Menschen in den armen Ländern dieser Welt einen „Grund zur Hoffnung“.

Dr. Ulrich Fischer

Landesbischof

Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721 9175 709 erfragt werden.

Den Bewerbungen auf die nachfolgenden Ausschreibungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bewerbungen auf Ausschreibungen, die nicht hier im Gesetzes- und Verordnungsblatt erschienen sind (bezirkliche Pfarrstelle, Auslandsgemeinden etc.), sind in Kopie über den Dienstweg dem Evangelischen Oberkirchenrat zuzuleiten.

I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Rheinfelden, Paulusgemeinde (Kirchenbezirk Markgräflerland)

Die Pfarrstelle der Paulusgemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Rheinfelden kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Das Pfarrehepaar, das sich die Stelle in der Paulusgemeinde seit vielen Jahren teilte, trat eine neue Stelle an. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Rheinfelden ist eine junge Stadt im Dreiländereck mit ca. 32.000 Einwohnern. Ihr Kern ist industriell geprägt, die Ortsteile haben ländliche Struktur. Als zweitgrößte Stadt des Kirchenbezirks bietet sie eine gute Infrastruktur. Alle Schultypen, eine Musikschule und eine Volkshochschule sind vor Ort; ebenso Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte, Freibad, Kino, Kneipen und Kultur. Die Evangelische Tagungsstätte Schloss Beuggen liegt in unmittelbarer Nähe und bietet Kooperationsmöglichkeiten, z. B. im Bereich der Erwachsenenbildung. In nur 15 Minuten erreicht man Basel, in der näheren Umgebung liegen der Schwarzwald, das Elsass und der Schweizer Jura.

Die Paulusgemeinde mit ca. 3.000 Gemeindegliedern teilt sich die Arbeit in der Kernstadt mit der Christusgemeinde. Zur Paulusgemeinde gehören neben einem Teil der Kernstadt die Ortsteile Nollingen und Degerfelden mit jeweils recht großen Neubaugebieten.

Paulus- und Christusgemeinde bilden mit zwei weiteren Pfarrgemeinden die Kirchengemeinde Rheinfelden, die ca. 9.000 evangelische Christen umfasst. Die vier Pfarrgemeinden haben die Verwaltungsarbeit im Kirchengemeinderat und in seinen Gremien unter sich aufgeteilt, um die Ältestenkreise und die Hauptamtlichen der einzelnen Pfarrgemeinden zu entlasten.

Christus- und Paulusgemeinde arbeiten eng zusammen und teilen sich die Christuskirche, die im Stadtzentrum liegt. Die Gottesdienste werden von den Pfarrerrinnen/Pfarrern im Wechsel geleitet. Zur Gemeinde gehört außerdem das Gemeindezentrum Paulussaal, das in unmittelbarer Nähe des Pfarramtes der Paulusgemeinde liegt. Die meisten gemeindlichen Gruppen werden von Mitgliedern beider Pfarreien besucht.

Zur Paulusgemeinde gehört die evangelische Kindertagesstätte mit Krippe (2011 ausgebaut als Erweiterung des bestehenden Kindergartens), die direkt beim Paulussaal gelegen ist. (Zwei Kindergarten- und zwei Krippengruppen, Ganztagsbetreuung).

Das 2010 umfangreich sanierte, großzügige Pfarrhaus (7 Zimmer, Küche, 2 Bäder, Gäste-WC, Garage) liegt mit seinem wunderschönen Garten in der Nähe des Paulussaals.

Die Arbeit der künftigen Pfarrerin / des künftigen Pfarrers oder des Pfarrehepaares wird durch eine Sekretärin (12 Wochenarbeitsstunden) unterstützt. Das Pfarrbüro und ein kleiner Besprechungsraum be-

finden sich im Erdgeschoss des Pfarrhauses. Ein Hausmeisterehepaar sorgt für Kirche und Gemeindezentrum.

An der Christuskirche verortet ist der hauptamtliche Kantor und Kirchenmusiker, der auch einen Bezirksauftrag hat. Er leitet die Kantorei, verschiedene Kinderchöre, sowie den Jugendchor „Young Voices“. Die Arbeit des Kantors hat Ausstrahlung über die Gemeinde hinaus.

Die Stelle der Gemeinédiakonin / des Gemeinédiakons mit Schwerpunkt Jugendarbeit (für die gesamte Kirchengemeinde) ist seit September 2012 neu besetzt.

In Rheinfelden bestehen gute Beziehungen zu den katholischen Schwestergemeinden. Neben Treffen und Veranstaltungen wird die Erwachsenenbildung gemeinsam organisiert.

Die Bewahrung der Schöpfung wird aktiv gelebt: alle vier Rheinfelder Gemeinden sind nach dem Europäischen Umwelt-Management-Programm EMAS/Grüner Gockel zertifiziert.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar, die/der/das theologisch offen ist und auf Menschen zugeht - auch auf solche, die bisher der Kirche nicht nahestehen.

Vielfältige Gottesdienste sind uns wichtig, daher sollte sie/er/es auch Interesse an der Gestaltung moderner Gottesdienste haben.

Es gibt ein Team von Ehrenamtlichen und ehemaligen Konfirmanden, die seit Jahren den Konfirmandenunterricht gemeinsam mit dem Pfarrer gestalten. Die Fortführung dieser Arbeit ist uns ein Anliegen.

Dass die neue Pfarrerin / der neue Pfarrer / das neue Pfarrehepaar Freude an der Teamarbeit hat, ist uns besonders wichtig: Zum einen in der Kooperation mit dem Pfarrer der Christusgemeinde, aber auch in der Dienstgemeinschaft mit den Rheinfelder Pfarrerrinnen und Pfarrern insgesamt.

Auch sollte die neue Pfarrerin / der neue Pfarrer / das neue Pfarrehepaar Interesse und Spaß an konzeptioneller Arbeit mit einem lebendigen Ältestenkreis haben.

Und wir freuen uns auch auf neue Impulse, die eine neue Pfarrerin / ein neuer Pfarrer / ein neues Pfarrehepaar mit in unsere Gemeinde bringt!

Die Kirchengemeinde Rheinfelden gehört zum Kirchenbezirk Markgräflerland. Die Bereitschaft zur Übernahme einer Aufgabe auf Bezirksebene wird erwartet.

Anfragen richten Sie bitte an das Evangelische Dekanat Markgräflerland: Dekanin Bärbel Schäfer, Bahnhofstraße 8, 79539 Lörrach, Telefon 07621 578108, E-Mail: dekanat@ekima.info oder an: Gudrun Hauck, Ältestenkreis der Paulusgemeinde, Telefon 07623 799943, E-Mail: gudrun_hauck@hotmail.com.

Rinklingen und Ruit (Kirchenbezirk Bretten)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinden Rinklingen und Ruit kann zum 1. Dezember 2012 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Die Stadtteile Rinklingen und Ruit gehören zur Großen Kreisstadt Bretten (Melanchthonstadt) mit rd. 28.000 Einwohnern. Mit den Stadtbahnlinien nach Karlsruhe, Heilbronn, Bruchsal und Mühlacker gibt es gute Verkehrsverbindungen. Sowohl Rinklingen als auch Ruit sind an das Stadtbahnnetz angeschlossen.

Rinklingen hat ca. 1.940 Einwohner, davon sind 894 evangelische Kirchenmitglieder. Rinklingen grenzt direkt an Bretten. Das Stadtzentrum von Bretten ist mit dem Fahrrad und der Stadtbahn in kurzer Zeit zu erreichen.

Viele Rinklinger Gemeindemitglieder engagieren sich in den einzelnen Gruppen. Das Zusammenspiel läuft überaus reibungslos und herzlich. Wir sind stolz auf den Kirchenchor, Posaunenchor, Hauskreis, Besuchsdienst, Bibelgesprächskreis. Vierteljährlich treffen sich die Kinder zu einem Kindertag. Bei besonderen Gottesdiensten wie dem Abendgottesdienst, gestaltet von Mitarbeitenden aus beiden Gemeinden, Taizé-Gottesdiensten, die Osternacht, beim Dorffest oder beim Treffen auf dem Grillplatz wirken die Kreise, aber auch weitere Kirchenmitglieder mit. Die AB-Gemeinde trifft sich 14-tägig zum Bibelkreis. Die Kirchengemeinde ist Trägerin eines Kindergartens mit drei Gruppen und einer Kleinkind-Gruppe. Regelmäßige Wochenschlussandachten finden gemeinsam mit der Pfarrerin/dem Pfarrer in der Kirche statt.

Ruit hat 1.515 Einwohner, davon sind 838 evangelische Kirchenmitglieder. Obwohl vom Kraichgauer Hügelland landwirtschaftlich geprägt, ist Ruit, ca. 2,5 km von Bretten entfernt, eine Wohngemeinde mit Neubaugebieten. In der Gemeinde bestehen seit langer Zeit pietistische Gemeinschaften.

Der Kirchengemeinderat Ruit arbeitet sehr gut und harmonisch zusammen. Wir freuen uns an unserem Kirchenchor, dem Posaunenchor, einer Band und ganz besonders an dem Kinderchor. Sehr gut werden unsere Mutter-Kind-Gruppe und das Büchercafé von den Gemeindemitgliedern angenommen. In unseren Jungschargruppen können Kinder und Jugendliche das Gemeindeleben schon früh erleben und mitgestalten. Der Konfirmandenunterricht wird von einem Team, bestehend aus Ehrenamtlichen aus Ruit und Rinklingen und dem Pfarrer gestaltet. Die Kirchengemeinde ist Trägerin eines Kindergartens mit zwei Gruppen und einer Kleinkind-Gruppe. Der Kindergarten ist auch vielseitig und modern ausgestattet und bietet ein attraktives pädagogisches Angebot.

Zur Pfarrstelle gehört neben dem sonntäglichen Gottesdienst in beiden Gemeinden auch der Religionsunterricht an der Grundschule Rinklingen und an der Grundschule Ruit. In jeder Gemeinde finden re-

gelmäßig Sprechzeiten im jeweiligen Gemeindehaus statt.

Der Dienstsitz der Pfarrstelle befindet sich in Rinklingen. Das im Jahre 1988 erbaute Pfarrhaus wurde im Herbst 2012 renoviert. Es liegt zentral, unweit der Kirche und des Kindergartens inmitten eines Gartengrundstücks und umfasst ca. 150m² Wohnfläche auf zwei Etagen.

Das Pfarrbüro befindet sich im Gemeindehaus in unmittelbarer Nähe zur Kirche. Die Pfarramtssekretärin arbeitet dort mit einem Deputat von sechs Wochenarbeitsstunden.

Die Kirche in Rinklingen wurde im letzten Jahrhundert erbaut und 1990 renoviert. Sie bietet 250 Sitzplätze. Die 1865 gebaute neugotische Kirche in Ruit hat 400 Plätze und wurde 2007 einschließlich Orgel restauriert, wobei der ursprünglich farbliche Charakter wiederhergestellt wurde.

Im Anbau des Pfarrhauses von Rinklingen befinden sich zwei Amtsräume und im Obergeschoss ein kleiner Gemeineraum. Der Gemeinosaal befindet sich im neu umgebauten Kindergarten. Im Gemeindehaus von Ruit mit Gemeinosaal (Bestuhlung für 70 Personen) und gut ausgestatteter Küche befinden sich das dortige Pfarrbüro und ein kleines Besprechungszimmer.

Der Kirchengemeinderat von Rinklingen umfasst sechs Mitglieder. Zwei Organisten teilen sich den Orgeldienst. Eine nebenamtliche Kirchendienerin wird von den Kirchengemeinderäten in ihren Aufgaben unterstützt. Zum Gottesdienst und zur Gemeindegemeinschaft in Ruit tragen ehrenamtlich die sieben Mitglieder des Kirchengemeinderates und nebenamtlich die Kirchendienerin, der Posaunenchorleiter, die Kirchenchorleiterin und drei im Wechsel tätige Organistinnen bei. Für die Verwaltung des Kindergartens sind die Kirchengemeinderäte zuständig. Büroangelegenheiten werden von der Sekretärin im Pfarrbüro Rinklingen miterledigt.

Beide Ältestenkreise arbeiten harmonisch und freundschaftlich miteinander. Sie sind engagiert und immer bereit neue Wege zu gehen.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der kontaktfreudig ist und mit Einsatzfreude den Alltag in den Gemeinden belebt. Teamfähigkeit, Kooperationsbereitschaft und die Freude am achtsamen Umgang mit Menschen spielen bei uns im täglichen Miteinander eine wichtige Rolle.

Was sich beide Gemeinden unter anderem wünschen:

- Initiative und Neigung für Kinder- und Jugendarbeit (Kindergottesdienst/Familiengottesdienst);
- Kontaktpflege zu Neuzugezogenen, älteren Menschen, örtlichen Vereinen und zum Ortsvorsteher/Ortschaftsrat.

Hier finden Sie weitere Informationen:

Rinklingen: www.ev-kirche-rinklingen.de;

Ruit: www.ev-kirche-ruit.de.

Für weitere Informationen stehen ebenfalls zur Verfügung:

- das Dekanat Bretten, Telefon 07252 1055;
- der Vorsitzende des Kirchengemeinderates Ruit: Herr Ludwig Attig Telefon 07252 2741;
- die Vorsitzende des Kirchengemeinderates Rinklingen: Frau Barbara Walter Telefon 07252 536187.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von fünf Wochen, d. h. bis spätestens

18. Dezember 2012

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

II. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Mannheim, Martinsgemeinde

(Evangelische Kirche in Mannheim -
Bezirksgemeinde)

„Perle sucht Perlensucherin/-sucher“

Die Pfarrstelle der Martinsgemeinde in Mannheim (Rheinau-Süd) kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem halben Dienstverhältnis besetzt werden. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von drei Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Informationen zur Pfarrstelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 8/2012 enthalten.

Für Rückfragen stehen Ihnen gerne Dekan Ralph Hartmann, Telefon 0621 28000100 oder Herr Bodo Dietrich, stellvertretender Vorsitzender des Ältestenkreises, Telefon 0621 8020831 sowie stellvertretend Frau Ulrike Laakmann, Telefon 0621 4377660, Mobil: 015256186445 zur Verfügung.

Nußloch, Pfarrstelle II im Gruppenpfarramt (Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz)

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Nußloch hat mit der Wiederbesetzung der beiden Pfarrstellen die Bildung eines Gruppenpfarramts beschlossen. Eine Satzung ist erarbeitet worden.

Die Pfarrstelle I des Gruppenpfarramtes ist seit dem 15.09.2012 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt.

Die Pfarrstelle II kann zum 1. März 2013 mit einem vollen Dienstverhältnis besetzt werden. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden. Der bisherige Stelleninhaber ist auf eine andere Pfarrstelle gewechselt.

Die Gemeinde Nußloch mit ihrem Ortsteil Maisbach (gemeinsam 10.700 Einwohner) liegt in einer reizvollen Gegend ca. 8 km südlich von Heidelberg. Nußloch bietet eine gute Mischung aus dörflicher Gemeinschaft und städtischer Infrastruktur. Grund-, Haupt- und Werkrealschule befinden sich im Ort, weiterfüh-

rende Schulen (in Sandhausen, Leimen, Wiesloch oder Heidelberg) sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar.

Die Kirchengemeinde mit rund 4.900 Gemeindegliedern ist Trägerin zweier Kindergärten in gemeindeeigenen Räumen. Die Kirchengemeinde hat eine Kirche, zwei Pfarrhäuser sowie ein großes Gemeindehaus, in dem sich sowohl das Gemeindebüro als auch die Jugendräume und einer der Kindergärten befinden.

Die Kirche ist gerade mit großem Aufwand saniert worden. Die Gottesdienste fanden während der Bauarbeiten in der katholischen Kirche statt, ein Zeichen der starken ökumenischen Zusammenarbeit in der Gemeinde.

Das Pfarrhaus steht direkt neben der Kirche und wird derzeit saniert (im Rahmen des Sonderprogramms zur energetischen Sanierung von Pfarrhäusern).

In der Kirche werden die Gottesdienste abwechselnd gehalten. Im 3 km entfernten Ortsteil Maisbach werden am Ostersonntag, Pfingstsonntag, zu Erntedank und am ersten Weihnachtsfeiertag Gottesdienst mit Abendmahl gefeiert.

Es besteht durch die (fast) Wiederbesetzung beider Pfarrstellen im Rahmen eines Gruppenpfarramtes die Notwendigkeit und die Chance, Aufgaben im Team neu zu verteilen, gewachsene Strukturen mit dem Kirchengemeinderat zu überdenken und gemeinsam neue Wege zum Wohlergehen und Aufbau der Gemeinde zu gehen. Die Aufgabenverteilung und Schwerpunktsetzung ist noch nicht festgelegt, auch nicht, ob künftig in Seelsorgebezirken gearbeitet werden soll. Diese Fragen werden nach der Besetzung beider Stellen gemeinsam mit den Pfarrstelleninhabenden und dem Kirchengemeinderat geklärt werden.

Die Gemeinde legt Wert auf Kinder- und Jugendarbeit. Derzeit besteht in Anlehnung an die Idee von „Promiseland“ ein Kindergottesdienst („KiK“ = Kinder in der Kirche). Die rund 20 mitarbeitenden Ehrenamtlichen erhoffen sich bei der Weiterentwicklung dieser Arbeit Unterstützung. Außerdem existieren ein Jugendcafé „Café Papaya“ und zwei Bands.

Unterstützt wird die Gesamtarbeit in der Gemeinde von einer Vielzahl ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einem engagierten Kirchengemeinderat und jeweils in Teilzeit zwei Pfarramtssekretärinnen, drei Hausmeistern, drei Organisten und Chorleitern.

Zahlreiche Aktivitäten kennzeichnen die Gemeinde u. a.:

- vielfältige Gottesdienste (z. B.: Familiengottesdienste, Taufgottesdienste, Kindergartengottesdienste, Kinder- und Jugendgottesdienste, Schulgottesdienste) und Andachten in der Advents- und Passionszeit;
- Kirchenchor;
- Posaunenchor;
- zwei Bands (moderne Kirchenmusik);

- monatlicher Konfirmandensamstag mit einem kompetenten und engagierten Konfirmandenteam;
- ökumenischer Kinderbibeltag;
- Besuchsdienst;
- Frauentreff;
- Gebetskreis;
- eine Vielzahl von Ausschüssen (z. B. Bau, Finanzen, Jugend, Ökumene, Kindergarten, Personal), die Beschlussvorlagen für den Kirchengemeinderat erarbeiten und im Rahmen der gesetzten Bedingungen selbstständig entscheiden und arbeiten;
- ein Fundraisingteam, das unterschiedliche Aktivitäten unterstützt;
- Partnerschaften zu Freihuhfen und Koszallin (Polen);
- Glaubenskurs (Stufen des Lebens);
- diakonische Einrichtungen (Blaue Kreuz Gruppe, Krankenpflegeverein, Sozialstation Leimen-Nußloch-Sandhausen);
- intensive Altenarbeit.

Wir sind eine bunte und lebendige Gemeinde. In diesem Miteinander haben wir bereits viel erreicht. Es werden unterschiedliche Frömmigkeitsstile gelebt, die ein vielfältiges Gemeindeleben ermöglichen und dies möchten wir auch weiterhin fördern.

Wir wünschen uns einen Pfarrer, eine Pfarrerin mit

- Lust und Freude an einer ansprechenden und Mut machenden Verkündigung;
- Freude auch an modernen Gottesdienstformen;
- Ideen bei der Begleitung und Förderung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- Gestaltung der Altennachmittage (unter Einbezug der „mittleren Generation“);
- Freude an der Ökumene;
- neuen Impulsen für die Gestaltung der Gemeindearbeit und die Aufgabenteilung im Gruppenpfarramt;
- Teamfähigkeit.

Zu den pfarramtlichen Aufgaben gehören u. a.

- die wöchentlichen Sonntagsgottesdienste;
- drei Gottesdienste im Monat im Altenpflegeheim;
- im Sommer regelmäßig Waldgottesdienste;
- Mitwirkung in der kirchlichen Sozialstation Leimen-Nußloch-Sandhausen;
- die geistliche Begleitung der Mitarbeitenden im Kindergarten und der Kinder;
- der enge Kontakt zu den diakonischen Einrichtungen.

Die Bereitschaft für die Übernahme eines Bezirksauftrags wird erwartet.

Über die Gemeindegrenze hinaus wird mit den Nachbargemeinden im Distrikt zusammen gearbeitet (gemeinsame Projekte, Vertretungsregelungen).

Ansprechpartner:

Kirchengemeinde Nußloch: Vorsitzender des Kirchengemeinderats, Herr Hansjörg Groß, Telefon 06224 170069, Internet: www.ev-kirche-nussloch.de und

Evangelisches Dekanat Südliche Kurpfalz: Dekanin Annemarie Steinebrunner, Telefon 06222 1050, Internet: www.ekisuedlichekurpfalz.de.

St. Georgen, Johannesgemeinde (Evangelischer Kirchenbezirk Villingen)

Die Pfarrstelle der Johannesgemeinde in St. Georgen/Schwarzwald kann zum 15. Januar 2013 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, da der bisherige Stelleninhaber nach langjähriger Tätigkeit auf eine andere Pfarrstelle wechselt. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Informationen zur Pfarrstelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 8/2012 enthalten.

Falls Sie Interesse oder eine Nachfrage haben, melden Sie sich bitte bei

Vorsitzende des Ältestenkreises, Andrea Bäuerle, Schwarzwaldstraße 7, 78112 St. Georgen, Telefon 07724 9164708, E-Mail: andrea.baeuerle@gmx.de.

Infos auch auf unserer Homepage:
www.johannesgemeinde-stgeorgen.de.

Dekan Wolfgang Rüter-Ebel, Mönchweiler Straße 6, 78048 VS-Villingen, Telefon 07721 845110, E-Mail: rueter-ebel@ekivill.de.

Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

4. Dezember 2012

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

III. Besetzung von Dekanaten

Kirchenbezirk Mosbach

Die Stelle der Dekanin / des Dekans für den Evangelischen Kirchenbezirk Mosbach ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder zu besetzen. Die strukturelle Anbindung des Dekansamtes an die Stiftsgemeinde Mosbach wird mit dem Kirchengemeinderat und dem Bezirkskirchenrat noch abgestimmt.

Interessensmeldungen sind innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

4. Dezember 2012

an Landesbischof Dr. Ulrich Fischer zu richten.

IV. Sonstige Stellen

Erstmalige Ausschreibungen

Für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten können folgende Einsatz- bzw. Versetzungsmöglichkeiten angeboten werden:

Die Stelle einer Gemeindediakonin / eines Gemeindediakons im Kirchenbezirk Villingen mit dem Schwerpunkt Arbeit mit Menschen in der zweiten Lebenshälfte kann ab sofort mit einem vollen Deputat besetzt werden.

Die Stelle

Diese Stelle wird neu eingerichtet, um die Arbeit mit Menschen in der zweiten Lebenshälfte in Gemeinden und Bezirk aufzubauen und zu begleiten. Dabei sollen die jüngeren Senioren mit ihren veränderten Lebensläufen und Erfahrungswissen besonders in den Blick genommen werden. Die dafür zu entwickelnde Konzeption sollte den regionalen Gegebenheiten Rechnung tragen und Menschen dieser Zielgruppe Raum anbieten, sich zu treffen, sich zu engagieren, sich selbst gewählt und selbst bestimmt einzubringen.

Diese Stelle wird direkt dem Dekanat zugeordnet, dabei inhaltlich eingebunden in das Netzwerk des Kirchenbezirks, insbesondere in Kooperation mit der Erwachsenenbildung und dem Diakonischen Werk. Darüber hinaus wird eine Verzahnung mit Kommunen und Seniorenräten angestrebt.

Der Kirchenbezirk

Der Kirchenbezirk Villingen umfasst den Großteil des Schwarzwald-Baar-Kreises (VS) mit 21 Kirchengemeinden und gut 43.000 Gemeindegliedern. Die Gemeinden leben zum einen Teil in Städten wie Villingen, Donaueschingen und St. Georgen, zum anderen Teil in ländlich geprägten Dörfern und Diaspora-Orten. So sind die Struktur und die theologische Ausrichtung der Gemeinden recht unterschiedlich. Die nachbarschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden ist teilweise gut etabliert und wird gefördert.

Was Sie mitbringen

- Erfahrung in der Gemeindearbeit,
- Bereitschaft, sich neue Arbeitsfelder zu erschließen,
- Offenheit für gesellschaftliche Entwicklungen (Kenntnisse im Bereich demographischer Wandel und Milieudebatte wären hilfreich),
- hohe Bereitschaft zu konzeptioneller Arbeit und zur Entwicklung theologisch und religionspädagogisch begründeter Konzeptionen,
- Bereitschaft, von anderen Projekten zu lernen,
- Fähigkeiten in den Bereichen Moderation und vernetzendem Arbeiten,
- Bereitschaft, sich regional zu engagieren,

- selbstständiges, strukturiertes Arbeiten,
- Computerkenntnisse und die Bereitschaft, sich hierin weiter zu bilden.

Was wir bieten

- Kollegiale und verlässliche Formen der Zusammenarbeit im Dekanats-Team,
- überschaubare Strukturen in einer Region mit hoher Lebensqualität,
- Bereitstellung eines geeigneten Büros,
- Unterstützung bei der Wohnungssuche.

Außerdem

Zum Aufbau und zur Durchführung des oben beschriebenen Arbeitsfeldes gehört die Entwicklung einer darauf bezogenen Internet-Kommunikations-Plattform für den Bezirk und die Gemeinden. Außerdem sind sechs Stunden Religionsunterricht zu halten.

Weitere Informationen

Dekan Wolfgang Rüter-Ebel, Mönchweiler Straße 6, 78048 VS-Villingen, Telefon 07721 845110 (-11), E-Mail: rueter-ebel@ekivill.de;

Dekanstellvertreterin Christine Holtzhausen, Hardtstraße 5, 78126 Königfeld-Weiler, Telefon 07725 3993, E-Mail: christine-holtzhausen@t-online.de.

Nochmalige Ausschreibungen

Die Stelle einer Gemeindediakonin / eines Gemeindediakons in der Johannesgemeinde in Ettlingen (Kirchenbezirk Alb-Pfingz) ist mit einem ganzen Deputat sofort zu besetzen. 50% der Stelle werden durch Spenden aus der Gemeinde finanziert.

Informationen zur Stelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 7/2012 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Wenn Sie Interesse an der Johannesgemeinde und ihrer „offenen Kirche“ haben, stehen wir Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Nähere Informationen erteilen

Pfarrerin Anne Heitmann, Pfarrer Andreas Heitmann-Kühlewein, Telefon 07243 12275 oder E-Mail: johannespfarrei@t-online.de.

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

4. Dezember 2012

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Evangelischen Landeskirche, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten.

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen zum Schuldekan:

Pfarrer Religionslehrer Gunnar Kuderer zum Schuldekan für den Evangelischen Kirchenbezirk Kraichgau mit Wirkung vom 1. November 2012.

Berufen auf Gemeindepfarrstellen:

Pfarrer Dietmar Bader in St. Georgen zum Pfarrer der Pfarrstelle I im Gruppenpfarramt der Evangelischen Kirchengemeinden Badenweiler mit Wirkung vom 15. November 2012,

Pfarrerinnen Telse Jungjohann-Bader in St. Georgen zur Pfarrerin der Pfarrstelle II im Gruppenpfarramt der Evangelischen Kirchengemeinde Badenweiler mit Wirkung vom 1. Dezember 2012,

Pfarrerinnen Renate Schmidt in Bodersweiler zur Pfarrerin der Evangelischen Kirchengemeinden Willstätt und Hesselhurst mit Wirkung vom 1. Oktober 2012.

Berufen auf Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag:

Pfarrer Andreas Borne in Köndringen zum Pfarrer der Pfarrstelle „Evangelische Erwachsenenbildung (EEB) Freiburg und Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt (KDA) Südbaden“ mit Wirkung vom 15. Oktober 2012,

Pfarrer Dr. Uwe Hauser, Schuldekan für den Evangelischen Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald, zum Direktor des Religionspädagogischen Instituts (RPI) im Referat 4 des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe mit Wirkung vom 1. November 2012,

Pfarrer Thomas Löffler in Walldorf zum Industrie- und Sozialpfarrer im Industriepfarramt Mannheim des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt (KDA) mit Wirkung vom 15. Oktober 2012.

Erneut berufen auf Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag:

Pfarrerinnen Bergild Gensch in Heidelberg zur Landeskirchlichen Beauftragten für die Hörgeschädigtenseelsorge mit Wirkung vom 1. November 2012.

Entschließungen des Evangelischen Oberkirchenrats

Erneut beauftragt:

Pfarrerinnen Dorothee Schwarze, bisher im Pfarrdienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, erneut mit dem Dienst auf der Pfarrstelle mit allgemeinem kirchlichem Auftrag im „Bildungshaus der Diakonie“ in Karlsruhe mit Wirkung ab 1. September 2012.

Es treten in den Ruhestand:

Pfarrer Christof Binder in Wiesloch-Baiertal mit Ablauf des 31. Oktober 2012,

Pfarrer Wolfgang Meuret, Schuldekan für den Evangelischen Kirchenbezirk Kraichgau, mit Ablauf des 31. Oktober 2012,

Pfarrer Prof. Dr. Hartmut Rupp, Direktor des Religionspädagogischen Instituts (RPI) im Referat 4 des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe, mit Ablauf des 31. Oktober 2012.

Entlassen auf Antrag:

Pfarrerinnen Birgit Proské, bisher im Wartestand, wird auf Antrag mit Ablauf des 31. Oktober 2012 aus dem Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden entlassen. Die Rechte aus der Ordination erlöschen zum gleichen Zeitpunkt.



Alle eure Sorge werft auf ihn; denn er sorgt für euch.

1. Petr 5,7

Gestorben:

Pfarrer i. R. Fritz-Peter Bung, zuletzt in Konstanz (Petrusgemeinde), am 31. August 2012,

Pfarrer i. R. Traugott Heuser, zuletzt in Wolfenweiler, am 4. September 2012,

Pfarrer i. R. Frieder Kudis, zuletzt Religionslehrer im Evangelischen Kirchenbezirk Karlsruhe, am 4. August 2012,

Frau Gudrun Schmidt-Fiedler, zuletzt Religionslehrerin im Evangelischen Kirchenbezirk Freiburg, am 19. August 2012,

Oberkirchenrat i. R. Dr. Hansjörg Sick am 22. September 2012.